

Besuchskonzept im Rahmen der Corona-Pandemie

DRK Pflegeheim Florence

Die CoVID-19 Pandemie und ihre Auswirkungen stellt die gesamte Gesellschaft vor Herausforderungen. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen und weitreichenden Hygienemaßnahmen stellen eine zunehmende Belastung für alle Personen, so auch Beschäftigte und Bewohner dar. Es gilt eine angemessene Balance zwischen berechtigten Schutzinteresse zugunsten vulnerabler Gruppen einerseits und einem sozialen Miteinander, welches andererseits das psychosoziale Wohlergehen fördert, zu finden. Die Entscheidung über Schutzmaßnahmen, sofern sie nicht behördlich angeordnet sind, sollten auf Grundlage einrichtungsspezifischer Risikoeinschätzungen getroffen werden.

Bindend für uns ist die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung. In Zweifelsfällen werden Vorkehrungen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt. Auch die Möglichkeit zum Gebrauch unseres Hausrechtes behalten wie uns vor.

1) Isolationsgefühl vorbeugen

Um einem Isolationsgefühl von Bewohnern vorzubeugen, unternehmen die Mitarbeitenden des Pflege- aber vor allem des Betreuungsteams individuelle Gespräche und verschiedene Beschäftigungsangebote auch im Freien (z.B. Demenzgarten, Dachterrasse). Mobile Bewohner werden motiviert, sich selbst innerhalb des Außenbereichs der Anlage häufig zu bewegen.

Darüber hinaus regt das Betreuungsteam aktiv die Sinne der Bewohner durch z.B. das Einbinden von Eindrücken aus der Natur an.

Die Stimmung innerhalb der Einrichtung und insbesondere in den Bewohnerzimmern wird durch individuelle Maßnahmen positiv beeinflusst durch visuelle Anreize wie Mobiles, saisonale Fenstergestaltung, Gestaltung der Wohnbereiche in Einbezug der Bewohner, Blumen / Pflanzen, bepflanzen und bewirtschaften der Hochbeete, aber auch das Feiern von Bewohnergeburtstagen finden statt. Der Heimfürsprecher kommt seiner Aufgabe ebenso nach und nimmt in diesem Sinne durch Gesprächsführungen die Interessen des PB wahr und unterstützt diesen in der aktuellen schwierigen Lage.

Bewohner werden bei dem Ausleben sozialer Kontakte über Telekommunikation unterstützt, beispielsweise über Videotelefonie, Skypen, oder Bildern. Termine sind mit unserer TL des Betreuungsteams respektive ihrer Stellvertretung vereinbar. Eine weitere Kommunikationsmöglichkeit bietet unsere MyoApp. Durch Myo nehmen Angehörige bewusst am Leben und Alltag ihrer Lieben teil und bleiben gleichzeitig informiert.

2) Besuchsregelungen

2.1 Terminvereinbarungen

Für jeden Besuch ist zwingend eine generelle telefonische Absprache zur Terminvereinbarung von Montag bis Freitag jeweils im Zeitfenster von 08:00 – 13:30 Uhr für den Folgetag erforderlich. Freitags können Termine für das Wochenende und Montag vereinbart werden. Das Anliegen des Besuches wird erfragt.

Die Verantwortlichkeit aller Termine regelt der MA im „Türdienst“. Terminerfragung innerhalb anderer Bereiche werden an den MA im „Türdienst“ weitergereicht respektive die Angehörigentelefonnummer übermittelt.

Besuchskonzept unter Einhaltung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Der MA im „Türdienst“ reicht nach Dienstende die Termine für den Folgetag an die Wohnbereiche weiter, damit zur Dienstübergabe am Folgetag alle Mitarbeiter über Besucher etc. informiert sind.

Trotz des erhöhten organisatorischen/personellen Aufwands sollten Besuche für jeden Bewohner gewährleistet werden.

Generell gilt eine tägliche **Besuchszeit von einer Stunde für den Pflegebedürftigen**.

Im Rahmen der Sterbebegleitung dürfen Besuche zu jeder Zeit mit max. 5 Personen gleichzeitig aus einem Hausstand oder einzelne Personen aus unterschiedlichen Hausständen nacheinander erfolgen.

- Jeder Besucher hat bei jedem Besuch eine **Selbstauskunft und Belehrung** (wie z.B. Händehygiene bei Eintritt in Einrichtung, Tragen einer mitgebrachten FFP2 Maske, Abstand, Husten-/ Nieshygiene, Vermeiden von Berührungen des eigenen Gesichts, kein Kontakt zu weiteren Bewohnern oder Mitarbeitern, Einhaltung der Besucherbereich mit Zugangsregelungen und individuellen Auflagen) zu unterschreiben.
- Verweigert sich ein Besucher dem Tragen der FFP2 Maske wird der Besuch verweigert.
- Zudem wird jeder Besucher der die Einrichtung betritt mit Name, Datum des Besuchs und Name des besuchten Heimbewohners in der Besuchererfassungsliste registriert. Besucher mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen der Einrichtung und den Bewohnern fernbleiben
- die Registrierung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vom Besucher ausgefüllt werden! Auch der Ordner unterliegt dem Datenschutz und ist blickdicht bei Nichtanwesenheit im Treppenhaus EG im Schrank vor dem PDL Büro zu interlegen!
- Außerhausbesucher bekommen eine Personenliste mit. Auf dieser ist aufzuführen, welche weiteren Personen Kontakt zum PB hatten.

2.2 Besuche innerhalb der Einrichtung

Ein Besuch innerhalb der Einrichtung kann unter folgender Voraussetzungen stattfinden:

- Zeitgleich können 2 Besuche unterschiedlicher Wohngruppen pro Wohnbereich im Bewohnerzimmer des Besuchenden gestattet werden.
- Die Termine liegen zur Einsicht in jedem Hauptdienstzimmer der jeweiligen Wohnbereiche aus
- die Besucher werden durch den beauftragten Mitarbeiter an der Eingangstür eingelassen auf eine Händedesinfektion ist beim Betreten / Verlassen der Einrichtung zu verweisen, der Weg erfolgt direkt unter Einhaltung der hygienischen Regeln
- Während des Besuchs ist idealerweise das Fenster geöffnet. Bei ungünstiger Wetterlage oder aufgrund gesundheitlicher Risiken des Bewohners bleibt das Fenster geschlossen. Nach dem Besuch wird stoßgelüftet
- Nach dem Besuch werden möglicherweise berührte Flächen wie Tischkanten, Stuhllehnen, Türklinken etc. desinfiziert.

Besuche für Pflegebedürftige im Rahmen der Eingewöhnung und in palliativer Situation können jederzeit gewährt werden. Die Hygieneregeln sind jedoch entsprechend einzuhalten. Die Besuchszeit darf abweichen.

Besuchskonzept unter Einhaltung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

2.2.1 Voraussetzung für Besuche innerhalb der Einrichtung

Besuche sind nur gestattet bei Vorlage eines negativen PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden sein darf alternativ müssen Besucher unmittelbar vor Betreten der Einrichtung einen PoC-Antigentest (Antigenschnelltest) durch geschultes Personal durchführen lassen, sollte dieser negativ ausfallen, ist ein Besuch möglich.

Besucher haben die Möglichkeit einen Besuchstermin ohne Testung im Haus zu vereinbaren. Hierfür ist es zwingend erforderlich, einen schriftlichen und tagesaktuellen Nachweis einer Schnelltestung vorzulegen (Selbsttest sind nicht gestattet)

2.2.2 Testung für Besuche innerhalb der Einrichtung

Für Besuche im Haus ist der Nachweis eines Negativbefundes erforderlich. Die Teststation befindet sich im Windfang des eigentlichen Eingangsbereiches unserer Einrichtung.

Für die Testung stehen den Besuchern folgende Möglichkeiten zur Verfügung

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vormittag	10:00–10:30Uhr	10:00–10:30Uhr	10:00–10:30Uhr	10:00–10:30Uhr	10:00–10:30Uhr	09:30–10:00Uhr
Nachmittag	16:00–16.30Uhr	16:00–16.30Uhr	16:00–16.30Uhr	16:00–16.30Uhr	16:00–16.30Uhr	-

Die Testungen werden von geschulten Fachpersonal durchgeführt. Eine Einverständniserklärung des Besuchers im Vorfeld ist schriftlich einzuholen! Die Wartezeit von circa 20 Minuten vor der Einrichtung muss eingeplant werden. Bei positivem Befund kann der Einlass in die Einrichtung nicht gewährt werden.

Positive Testergebnisse müssen umgehend dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

2.3 Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid- 19 (Ausnahmeverordnung –SchAusnahmV)

Laut RKI ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch folgende Personen deutlich geringer:

- Vollständig geimpfte Personen, spätestens ab dem 15.Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis
- Genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion
- Genesene Personen, nach einmaliger Impfdosis ab dem 15.Tag

Für die oben genannten Personen, entfällt ein negatives PoC-Antigen-Schnelltest Testergebnis als Zugangsvoraussetzung für Besuche der Pflegebedürftigen in unserem Haus. Die AHA+L - Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, FFP-2 Maske tragen, Lüften) bleiben weiterhin bestehen.

Besuchskonzept unter Einhaltung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Gültige Nachweise:

- Impfnachweis(im Original), hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
- Eine genesene asymptomatische Person, die im Besitz eines Genesennachweis ist (positiver PCR- Test mit entsprechendem Datum) Die Durchführung eines Antikörpertestes reicht nicht aus, um als genesene Person zu gelten.
- Eine genesene Person (Bestätigung positiver PCR-Test mit Datum) und Impfnachweis (einmaliger Impfung)

2.3.1 Hygienerichtlinien

Gemäß § 5 Abs.4 SächsCoronaSchVO können Mitarbeiter/ Besucher/ Therapeuten einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) statt FFP2- Maske tragen, wenn:

- Der Mitarbeiter und der Pflegebedürftige vollständig geimpft oder genesen sind
- Gleiches gilt für Besuche, sofern alle Anwesenden vollständig geimpft oder genesen sind

2.4 Besuche im Außengelände der Einrichtung

Besuche im Außengelände sind bevorzugt zu wählen. Als Besuchsbereich wird hier der Gartenbereich hinter der Einrichtung genutzt. Die Besuch- und Hygieneregeln wie bereits im Punkt 2.2 beschrieben sind ebenso einzuhalten. Eine Verschriftlichung, sowie Darstellung über Grafiken sind im Gartenbereich aber auch an unserer Eingangstür nochmals verdeutlicht.

Die Vorbereitung des Pflegebedürftigen, wie beispielsweise das jahreszeitliche und wettergerechte Ankleiden obliegt den Mitarbeitern im jeweiligen Wohnbereich. Es ist darauf zu achten, dass die Pflegebedürftigen zeitnah dem Besuchstermin entsprechend ausgefertigt sind, damit nicht unnützlich Besuchszeit verloren geht.

2.5 Verlassen des Einrichtungsgeländes durch Bewohner

Bewohner dürfen die Einrichtung zum Aufenthalt im Freien verlassen unter Beachtung der geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

Den Bewohnern wird empfohlen, für die gesamte Dauer des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung eine dicht anliegende Mund-Nasen-Bedeckung, besser einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, insbesondere wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu Dritten (z.B. Angehörigen) nicht eingehalten werden kann.

Bewohner wie auch Begleitpersonen werden unterwiesen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten. (Abstand; wenn nicht möglich, aufgrund beispielsweise Gehbehinderungen/Gangunsicherheit mitgebrachten MNS tragen - idealerweise generell und bestenfalls FFP2; Einhalten der Husten-und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden; Hände waschen / desinfizieren vor Treffen mit Bewohner)

Auch hier ist auf eine zeitgerechte Vorbereitung des Pflegebedürftigen wie im Punkt „Besuche im Außengelände der Einrichtung“ zu achten.

Bewohner die die Einrichtung zum Spazierengehen verlassen, sollen sich nach Rückkehr die Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren. Das Betreuungsteam unterstützt ggf. bei der sorgsamem Durchführung dieser Maßnahme.

Besuchskonzept unter Einhaltung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Bewohner die sich außerhalb der Einrichtung in eine besonders gefährdete Umgebung/Situation begeben (z.B. Besuche in der Häuslichkeit, Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte) werden nach Rückkehr (bei eintägigem Aufenthalt am übernächsten Tag) mittels PoC- Antigenschnelltest zu testen und bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstestes am 7.Tag (der Rückkehrtag zählt nicht mit) auf ihrem Zimmer versorgt.

Für geimpfte bzw. genesene (6 Monate) Pflegebedürftige entfällt die Separierung und umtägige Testung für 14 Tage.

Die einmalige tägliche Krankenbeobachtung / -erfragung, Symptomerfassung, sowie ggf. Temperaturkontrolle im Erfassungszeitraum von der 14 Tage erfolgt durch die Pflegemitarbeiter des jeweiligen Wohnbereiches.

👉 Bei Feststellung von entsprechenden Symptomen jeder Schwere werden die PDL respektive ihre Stellvertretung wie auch die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert. Eine ärztliche Abklärung wird unverzüglich veranlasst, sowie ggf. eine Abstimmung weiterer Maßnahmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt vorgenommen.

Hinweis zur Anwendung von Mund und Nasenschutz:

Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der MundNasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die MundNasenbedeckung zu verzichten.

Mitarbeiterregelungen

Jeder Mitarbeiter hat sich an die korrekte Einhaltung und Umsetzung des Besuchskonzeptes zu halten. Die Besuchs- und Hygieneregeln im Umgang mit Angehörigen, Besuchern sind ebenso für jeden Mitarbeiter geltend. Wichtig auch zu benennen die Einhaltung des Mindestabstandes, sowie das Tragen der FFP2 Maske im direkten Bewohner- und Besucherkontakt. Da die Koordinierung und Abstimmung zwischen den Einlassdienstlern sowie den Mitarbeitern im Wohnbereich reibungslos verlaufen soll, ist es zwingend erforderlich die Kommunikationsmatrix einzuhalten. Das zugeordnete Diensttelefon je Wohngruppe hat der verantwortliche Mitarbeiter der Wohngruppe bei sich zu führen und auf Anrufe zu reagieren. Ein gemeinsames Miteinander und gegenseitige Rücksichtnahme ist zu bewahren!

Zu bedenken ist, dass MA im „Türdienst“ den regelhaften Dienst ihrer Tätigkeit nicht nachkommen können! Sie werden im Tourenplan als „Türdienstler“ gesteckt. Ein zeitgleicher Einsatz in einer Wohngruppe ist nicht möglich. Die Sonnabendbesuche werden aktuell durch den Einsatz von unseren hausinternen Ergotherapeuten nach dem Besuchskonzept geregelt.

Unterweisende Angehörigengespräche zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Gesetzlichkeiten im Rahmen der Corona Pandemie sind wertfrei und sachlich zu führen.

Werden Angehörige, Besucher ungehalten, bleiben wir sachlich und neutral, ggf. muss im Gespräch auf die Einrichtungsleitung respektive die Pflegedienstleitung verwiesen werden.

Aktuell zeigt die Besuchsregelung immer wieder mal herausfordernde Situationen. Selbstschützenden bitten wir alle Mitarbeiter auf sich und seine Teamkollegen zu achten. MA im „Türdienst“ haben das Recht auch mit einem anderen Mitarbeiter (vorzugsweise aus dem Betreuungsbereich) das Aufgabenfeld zu tauschen, wenn für ihn die Aufgabe des „Türdienstes“ nicht mehr realisierbar ist.



**Besuchskonzept unter Einhaltung der
Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung**

Die neue Besuchsregelung tritt am 14.06.2021 in Kraft und ersetzt die vorhergehende.